

Die geplanten Zuchttauglichkeitsprüfungen am 24.10. in der LG Steiermark-Kärnten und am 31.10.2020 in der LG Wien-NÖ werden abgesagt und auf März 2021 verschoben.

Die Zuchtplanung bei Züchtern, die mit einer Nachwuchshündin ihren Wurf für die nächsten 5 Monate geplant hatten, ist dadurch, dass sie keine ZTP ablegen können in Frage gestellt.

Der Vorstand des ÖBK hat bei der Sitzung am 18.10.2020 in Wien, um die Folgen der Einschränkung durch die Pandemie für die Züchter im ÖBK zu mindern, befristet bis zum 31.03.2021 folgenden Beschluss im Sinne unserer ZEO getroffen:

a) Die erste Zuchtverwendung einer Boxerhündin ist vorübergehend bis zum 31.03.2021 auch dann einmalig möglich, wenn die Hündin noch keine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) abgelegt hat. Alle übrigen Voraussetzungen, insbesondere alle Gesundheitsbefunde gemäß unserer ZEO und eine positiv abgelegte BH-Prüfung müssen vorliegen. Hündinnen, die schon eine ZTP abgelegt haben und in Wesen und / oder Formwert nicht bestanden haben, sind von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen.

b) Die Welpen aus einer Verpaarung gem. Ziffer a) werden ins Zuchtbuch des ÖKV eingetragen und erhalten reguläre Ahnentafeln ohne besondere Vermerke. Dies gilt auch dann, wenn der Boxer der nach Ziffer a) zur Zucht verwendet wurde, später keine erfolgreich abgelegte ZTP nachweisen kann.

c) Die Zuchtverwendung nach Ziffer a) ist nur einmalig möglich. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Boxerhündin die Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Diese Übergangsregelung tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Für den Vorstand

Karl Klingenbrunner, Präsident

Evelyne Wiltschek, Hauptzuchtwart